

Monica Gschwind  
Vorsteherin Bildungs-, Sport- und Kulturdirektion  
Rheinstrasse 31  
4410 Liestal

Liestal, 11. Februar 2025

## **Vernehmlassung: Verbot der Unterrichtstätigkeit für Lehrpersonen – Änderung des Bildungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gschwind

Besten Dank für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung des Bildungsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir anerkennen die Bemühungen der Regierung, den Schutz von Kindern und Jugendlichen im schulischen Umfeld weiter zu stärken.

Wir teilen das Ziel, ungeeignete Lehrpersonen von der Unterrichtstätigkeit auszuschliessen, wenn sie eine Gefahr für Kinder und Jugendliche darstellen. In einem kleinräumigen Land mit hoher Mobilität ist es wichtig, dass relevante Informationen über kantonale Grenzen hinweg ausgetauscht werden, um die Sicherheit der Lernenden zu gewährleisten.

Ein Verbot der Unterrichtstätigkeit stellt einen gravierenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Lehrpersonen dar. Deshalb müssen die rechtlichen Grundlagen und Verfahrenswege klar geregelt sein. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die Bestimmungen in § 73a Abs. 1 lit. a und b, da sie auf objektiv überprüfbare Kriterien beruhen und somit eine transparente Entscheidungsfindung ermöglichen.

Bei § 73a Abs. 1 lit. c stellt sich jedoch die Frage, ob eine zusätzliche Regelung überhaupt notwendig ist. Die bereits bestehenden Bestimmungen im Personalgesetz (§ 19 Abs. 3 lit. c und d) sehen vor, dass eine Kündigung bei wiederholten schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder bei grober Missachtung vertraglicher bzw. gesetzlicher Vorgaben ausgesprochen werden kann. Eine doppelte Regelung erscheint daher nicht zielführend. Sollte eine Lehrperson aus diesen Gründen entlassen werden, wäre es sinnvoller, eine Meldung an die interkantonale Liste vorzusehen, sofern die Verstösse als gravierend einzustufen sind.

Besondere Bedenken bestehen hinsichtlich § 73a Abs. 1 lit. d, dessen Formulierung sehr offen gehalten ist. Dies könnte zu willkürlichen

Entscheidungen führen und birgt die Gefahr des Missbrauchs. Auch hier existiert im Personalgesetz bereits eine Regelung für Fälle, in denen eine Lehrperson dauerhaft oder langfristig an der Aufgabenerfüllung gehindert ist. Statt einer neuen Bestimmung sollte vielmehr ein Mechanismus geschaffen werden, um bereits bestehende Regelungen konsequenter umzusetzen.

Von zentraler Bedeutung ist für uns die Abgrenzung zwischen einer Kündigung und dem Verbot der Unterrichtstätigkeit. Ein Berufsverbot entspricht faktisch einer existenzbedrohenden Massnahme und sollte daher nur unter besonders hohen Anforderungen verhängt werden. In der aktuellen Vorlage scheint diese Differenzierung nicht ausreichend sichergestellt. Beispielsweise könnte eine Lehrperson, die temporär aus gesundheitlichen Gründen nicht unterrichten kann, ohne Kündigung, jedoch mit einem Berufsverbot belegt werden. Dies ist aus unserer Sicht nicht verhältnismässig.

Das vorgesehene Verfahren zur Überprüfung und möglichen Aufhebung eines Unterrichtsverbots ist ein positiver Aspekt der Vorlage. Dennoch fehlt eine explizite Bestimmung, die sicherstellt, dass eine Streichung aus der interkantonalen Liste erfolgt, sobald die Gründe für das Verbot nicht mehr bestehen. Wir erachten eine solche Regelung als essenziell, um den betroffenen Personen eine Perspektive für die berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen.

Wir unterstützen das Anliegen eines verbesserten Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Schule. Gleichzeitig darf eine solche Regelung keine Umgehung der hohen Hürden für eine Kündigung darstellen oder aufgrund vager Formulierungen zu Rechtsunsicherheiten führen. Daher empfehlen wir, die vorgesehenen Bestimmungen zu präzisieren und stärker mit den bereits bestehenden Regelungen im Personalrecht zu harmonisieren.

Mit freundlichen Grüssen



Nils Jocher  
Präsident SP Baselland